

LSG-H 54 – Untere Leine

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 23

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Untere Leine“ (LSG-H 54)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.90 (Nds. GVBl. S. 235), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 03.09.1991 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. liegende Landschaftsteil Talraum der unteren Leine wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in drei Karten (Anlage 1-3) im Maßstab 1: 10 000 dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3356 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Untere Leine“ umfasst den Talraum der Leine nördlich von Neustadt a. Rbge. bis zur Kreisgrenze bei Stöckendrebber.

Die Leine windet sich hier als typischer Tieflandfluss mit geringem Gefälle in weiten Mäandern durch ihr von den markanten Terrassenkanten der Geest begrenztes Tal.

Das Relief des Talbodens ist durch Kuppen und Senken, zahlreiche Altarme, kleine Tümpel und Gräben und durch teilweise erhebliche Abbrüche an Prallhängen und den Terrassenkanten gekennzeichnet.

Das hierdurch entstehende typische Landschaftsbild prägt den Charakter der Talaue, die ein vielfältiges Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere enthält und damit eine außerordentlich große Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hat.

Die Talaue enthält heute nur noch geringe Reste der natürlichen Vegetation, die überwiegend

aus verschiedenen Auewaldtypen, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern besteht. Vorherrschend ist die landwirtschaftliche Kulturlandschaft mit den dadurch bedingten Pflanzen- und Tierartengemeinschaften.

Die traditionell überwiegend aus Grünland bestehende landwirtschaftliche Nutzung ist zunehmend durch Äcker in der Leinemasch verdrängt worden, des weiteren wurden und werden Reliefstrukturen beseitigt, die Entwässerung verbessert, Sommerdeiche entlang der Leine gebaut und teilweise die Hecken gerodet.

Dadurch ist die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes so bedeutsame Vielfalt an Lebensräumen und Kleinstrukturen äußerst gefährdet.

Die noch vorhandenen Landschaftselemente bedürfen daher dringend des Schutzes und der Pflege sowie teilweise der Vernetzung miteinander, um sie für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild langfristig zu erhalten.

Außerdem soll das Landschaftsschutzgebiet als Pufferzone für künftige Naturschutzgebiete und Naturdenkmale dienen.

Das Gebiet wird in zwei Schutzzonen gegliedert:

Schutzzone 1 (Kernzone):

Der überwiegende Teil liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Leine und wird bei Hochwasser regelmäßig überflutet. Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, ist aus Gründen des Boden-, des Grund- und Oberflächenwasserschutzes, des Biotop- und Artenschutzes sowie der Bewahrung des Landschaftsbildes auf den Flächen der Schutzzone I das vorhandene Grünland zu erhalten, der Dauergrünlandanteil zu erhöhen und eine extensive Grünlandbewirtschaftung anzustreben.

Schutzzone II (Randzone):

Auf den höher gelegenen Flächen, die nur selten oder überhaupt nicht überflutet werden, ist Ackernutzung zu vertreten. Dabei muss das Bodenrelief erhalten bleiben, Die vorhandenen Landschaftselemente und Lebensräume, wie Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen, Abbruchkanten, Tümpel, Feuchtstellen usw. dürfen dabei in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

(2) Schutzzwecke

Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes.

Dazu zählen:

- das Grünland und die Brachflächen,
- die Gewässerläufe und ihre Uferzonen,
- die Altarme und Stillgewässer mit ihren Ufern,
- die Gehölzbestände und Hecken und
- das Bodenrelief.

2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Dazu sind:

- eine natürliche Fließgewässerdynamik zuzulassen und die Funktion des Talraumes als natürliches Überschwemmungsgebiet zu sichern,
- die Wassergüte zu erhalten und zu verbessern,
- die vielfältigen Lebensräume im Niederungsbereich zu sichern und zu entwickeln,
- der Grünlandanteil zu erhöhen,
- der Heckenanteil in bestimmten Bereichen zu erhöhen und Lücken zwischen den Hecken zu schließen.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die nachfolgend in Absatz 2 genannten Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes, verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild sowie den Naturgenuss beeinträchtigen.
- (2) Verboten sind:
1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o. ä.);
 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
Hierzu zählen beispielsweise:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedigungen aller Art;
 - c) Straße, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze u. ä. Einrichtungen;
 3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen.
 6. Lebensstätten wildwachsende Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Altwässer, Tümpel, Teiche, Senken, Sümpfe und Brachen sowie Bruchwald und Bestände der Weich- und Hartholzauenwälder zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder zu beseitigen;
 7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Pflügen im Traufbereich);
 8. andere als standortgerechte und heimische Gehölze in der freien Landschaft anzupflanzen (wie Ziergehölze, Nadelgehölze in der Talau);
 9. erwerbsgärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 11. die Ufer der Leine und deren Zuläufe sowie der Altarme zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch Viehabtritt oder Aufschüttungen);
 12. die Abbrüche am Talrand (Terrassenkante), und an den Altarmen zu verändern oder zu beschädigen;
 13. Fischteiche anzulegen;
 14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu legen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen;
 15. im Laubwald Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen sowie Laub- und Mischwaldbestände in reinen Nadelholz- oder Pappelwald umzuwandeln oder erstmals auf landwirtschaftlich genutzten Flächen reinen Nadelholz- oder Pappelwald zu begründen.
- (3) Innerhalb der Schutzzone I ist zusätzlich verboten, Grünland und Brachen in Ackerland umzuwandeln sowie Grünland und Brachen aufzuforsten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 freigestellt, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2a und 4 freigestellt.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 7 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 2c ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege, soweit einwandfreie mineralische Baustoffe verwendet und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.

§ 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 6 Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zur Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. Das Anpflanzen von Gehölzen zur Schließung von Lücken in den Hecken,
2. das Schneiteln von Kopfweiden,
3. das Beseitigen von Ablagerungen aus Senken, Mulden und aus Steilufern und
4. das Mähen von Brachgrünland.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 26.09.1991
Az.: 672 12 04/H 54

Landkreis Hannover

Wicke
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 54 - I. Änderungsverordnung – Untere Leine

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 25

I. Änderungsverordnung
zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles
„Untere Leine“ (LSG-H 54)
im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover
vom 26.09.1991 (Abl. RB Han. 1991/Nr. 23 v. 30.10.1991)

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl., S. 348 – VORIS 20 300 31) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 27.05.2003 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Leine“ (LSG-H54) entlassen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 4 ha. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 3.328 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Hannover, den 14.11.2003
Az.: 36.04.1205/H 54 I

Region Hannover
Der Regionspräsident

(Dr. Arndt)